

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 24.08.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Wahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 20,00 €

##### **2. Kindergrabstätte:**

- a) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre-: 90,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 3,00 €

##### **3. Urnenwahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 420,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 14,00 €

**4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):**

|                                                    |            |
|----------------------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - liegende Platte   | 1.850,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 62,00 €    |
| c) für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein    | 2.500,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 83,00 €    |

**5. Urnenrasenwahlgrabstätte:**

|                                                    |            |
|----------------------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- liegende Platte    | 1.150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 38,00 €    |
| c) für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein    | 1.620,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 54,00 €    |

**6. Urnengemeinschaftsgrabstätte:**

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- | 500,00 € |
|---------------------------------|----------|

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a), 3.a), 4.a), 4.c) <sup>1)</sup>
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b), 3.b), 4.b), 4.d) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:**

|                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle -je Bestattungsfall-: | 180,00 € |
|------------------------------------------------------------------------|----------|

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
- |                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 130,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:              | 400,00 € |
2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>2)</sup>:**

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

|                                                                                                                                                                         |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung                                                                                                                     | 0,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):                                    | 0,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,00 € |

<sup>1)</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

<sup>2)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr je Grabstelle

wird nicht erhoben

**VII. Sonstige Gebühren:**

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen

-je Grabstelle-

ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 24.08.2021

Der Kirchenvorstand:



S. Dressler  
Vorsitzende

J. Link  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 15.12.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid  
Vorsitzende

(L.S.)

H. von Alten  
Kirchenkreisvorsteher